

Reparaturbedingungen

1 Geltungsbereich

Diese Reparaturbedingungen regeln die Reparatur im Garantiefall (Garantieleistung), den Reparaturauftrag ausserhalb Garantie sowie die Regelung für Apple-Geräte und Apple-Zubehör, für welche keine Garantieverlängerung abgeschlossen wurde.

2 Gemeinsame Bestimmungen

Garantieleistungen können nur erbracht werden, sofern die Garantiefrist noch nicht abgelaufen ist und sofern es sich beim zu behebenden Defekt um einen unter die Garantie fallenden Gerätemangel handelt.

Tritt bei Apple-Geräten oder bei Apple-Zubehör ein Mangel im zweiten Jahr auf und wurde keine Garantieverlängerung vereinbart, muss der Käufer nachweisen, dass die Voraussetzungen für eine Gewährleistung nach Art. 197ff Obligationenrecht (OR) erfüllt sind, namentlich dass der Mangel bereits bei der Übergabe bestand hat. Bei entsprechendem Nachweis kann der Kunde - alternativ zu den gesetzlichen Möglichkeiten - nach Ziffer 3.2 vorgehen.

Ist zwar die Garantiefrist bzw. Gewährleistungsfrist (Apple-Geräte und -Zubehör) noch nicht abgelaufen, stellt sich aber bei der Geräteprüfung heraus, dass die Behebung des Defekts nicht unter die Garantieleistungen (oder Gewährleistung für Apple-Geräte und -Zubehör) fällt, so informiert Swisscom (Schweiz) AG (nachstehend „Swisscom“) den Kunden. Soweit kein Totalschaden vorliegt, kann der Kunde Swisscom einen „Reparaturauftrag ausserhalb Garantie“ (nachfolgende Absätze und Ziffer 4) erteilen. Verzichtet der Kunde darauf, hat er das unreparierte Gerät innert 30 Tagen abzuholen; andernfalls wird es von Swisscom entsorgt.

Swisscom (Schweiz) AG (nachstehend „Swisscom“) verpflichtet sich mit der Annahme des Reparaturauftrages oder der Ausführung einer Leistung nach Ziffer 3, das Reparaturgut entsprechend dem Stand der Technik zu reparieren. Swisscom kann zur Leistungserbringung autorisierte und vom Hersteller lizenzierte Partner oder Dritte beiziehen.

Die Sicherung von Daten obliegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Datensicherungen (Backups) sind vor der Reparatur vorzunehmen. Für Datensicherungen, die von Swisscom und/oder deren autorisierten Partnern durchgeführt werden, schliesst Swisscom die Gewähr für Erfolg und Vollständigkeit der Sicherung aus. Jegliche Ansprüche und - soweit gesetzlich zulässig - jegliche Haftung für verlorene Daten sowie entsprechende Folgeschäden sind ausgeschlossen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Swisscom, deren Partner oder von ihr beauftragte Dritte bei der Leistungserbringung Zugang zu Daten erhalten können. Swisscom sorgt dafür, dass diese Daten vertraulich behandelt werden.

Der Kunde prüft unmittelbar nach Erhalt des reparierten Geräts dessen Funktionstüchtigkeit.

Wenn dem Kunden ein Ersatzgerät für die Dauer der Reparatur zur Verfügung gestellt wird, trägt er für Schäden und Verlust die Verantwortung. Swisscom ist berechtigt, dadurch entstandene Kosten dem Kunden zu verrechnen.

3 Reparatur im Garantiefall bzw. Gewährleistungsfall bei Apple-Geräten und Apple-Zubehör

3.1 Garantiefall

Garantieleistungen werden gemäss „Garantiebestimmungen Swisscom (Schweiz)“ erbracht, welche anstelle der Gewährleistungs- und der damit verbundenen Schadenersatzansprüche des OR gelten. Auszüge aus den Garantiebestimmungen finden sich im nachstehenden Absatz sowie in den Gemeinsamen Bestimmungen (Ziffer 2). Massgebend sind in jedem Falle die „Garantiebestimmungen Swisscom (Schweiz)“.

Erbringt Swisscom eine Garantieleistung, gewährt Swisscom auf dem reparierten oder ausgetauschten Gerät eine Garantie von 6 Monaten; sofern die ursprüngliche Garantiefrist noch länger dauert, gilt diese. Diese Garantiefristen werden durch allfällige Garantieleistungen weder unterbrochen noch beginnen sie neu zu laufen.

3.2 Apple-Geräte und Apple-Zubehör

Liegt bei einem Apple-Gerät oder bei Apple-Zubehör ein Gewährleistungsfall vor und wünscht der Kunde eine kostenlose Reparatur oder einen kostenlosen Austausch, verzichtet der Kunde damit auf die Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des OR und akzeptiert folgende Regelungen: Swisscom gewährt auf dem reparierten oder ausgetauschten Gerät eine Garantie von 6 Monaten; sofern die ursprüngliche Gewährleistungsdauer noch länger dauert, gilt diese. Die Gewährleistungsdauer wird durch erbrachte Leistungen weder unterbrochen noch beginnt sie neu zu laufen.

4 Reparaturauftrag ausserhalb Garantie

4.1 Allgemein

Durch den Reparaturauftrag erteilt der Kunde Swisscom den Auftrag, gegen Entgelt ein Reparaturgut zu reparieren. Macht Swisscom eine Reparaturangebote, so gilt der veranschlagte Preis als Maximalpreis. Wenn die Reparaturkosten eine ökonomisch sinnvolle Grenze übersteigen, liegt ein Totalschaden vor und Swisscom informiert den Kunden in dem Sinne, dass die Reparatur nicht durchführbar ist. In diesem Fall erlischt die Reparaturangebote und es besteht kein Anrecht auf Austausch. Ohne entsprechenden Gegenbericht des Kunden oder ohne Abholung des Reparaturguts durch den Kunden wird das defekte Reparaturgut nach 30 Tagen entsorgt. Wenn der Kunde ein von Swisscom subventioniertes Angebot als Ersatz annimmt, geht das defekte Reparaturgut ins Eigentum von Swisscom über.

Swisscom wird die Reparatur entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten so rasch als möglich vornehmen. Allfällige Terminangaben sind Richtwerte. Kann Swisscom die Reparatur aus Gründen, die bei Dritten liegen, nicht termingerecht ausführen, steht dem Kunden kein Recht zu, den Auftrag aufzulösen.

4.2. Nachbesserung

Der Kunde kann bei nicht erfolgreich durchgeführter Reparatur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Ist die Nachbesserung nicht erfolgreich, kann der Kunde vom Reparaturauftrag zurücktreten und die allenfalls bereits bezahlte Vergütung zurückfordern.

4.3 Garantieleistung auf dem reparierten Gerät

Swisscom gewährt auf dem reparierten Gerät eine Garantie von 6 Monaten. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Betriebs- und Verbrauchsmaterial wie Batterien, Akkus oder Informationsträger (z.B. als CD oder in Papierform abgegebene Bedienungsanleitung) und auch nicht auf Mängel wegen normaler Abnutzung, unsachgemässer Behandlung und vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung durch den Käufer oder Drittpersonen. Sie erstreckt sich auch nicht auf Mängel, die aufgrund von Einwirkung von Feuchtigkeit oder aufgrund anderer äusserer Einwirkungen (Sturz-, Druck- oder Schlagschäden inkl. Transportschäden) zurückzuführen sind. Die Garantie erlischt bei Eingriffen, die nicht durch Swisscom oder ohne deren Zustimmung vorgenommen werden.

4.4 Zahlungsbedingungen

Am Verkaufspunkt (POS) sind die entstandenen Kosten bar zu entrichten. Eine allfällige Rechnung ist bis zu dem auf dem Rechnungsformular angegebenen Verfalldatum zu bezahlen. Bringen und Abholen des Reparaturguts gehen zu Lasten des Käufers. Weitere Dienstleistungen sind Gegenstand separater Vereinbarungen.

4.5 Haftung von Swisscom

Bei Vertragsverletzungen haftet Swisscom für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Bei leichter Fahrlässigkeit wird die Haftung auf den Betrag für die Vergütung der Reparatur beschränkt und ist die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn vollumfänglich ausgeschlossen.

4.6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Reparaturauftrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Bern.